

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bottrop

Satzung vom 29.11.2017 zur ersten Änderung der Abfallgebührensatzung
der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 30.11.2016

Der Verwaltungsrat der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung (BEST) - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 aufgrund

der §§ 4, 7, 8, 9, 41 Abs. 1 und 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, des §§ 2, 3, 5 Abs. 1- 5, 5a, 8, 9 Abs. 1, 2 und 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6, 8 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712 / SGV NW 610) , zuletzt geändert durch Artikel I Jagdsteuerabschaffungsgesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung "Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bottrop vom 27.06.2000 in der Fassung vom 13.12.2007 und des § 18 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR für das Stadtgebiet Bottrop vom 19.12.2005 in der Fassung vom 20.11.2015

folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren und Festsetzung der Abfallgebührentarife der BEST AöR im Stadtgebiet in der Stadt Bottrop beschlossen.

Artikel 1

§ 5 „**Gebühren für Restmüll**“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Jahresgebühren für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bei regelmäßiger Behälterabfuhr für Restmüll betragen für einen

Buchstabe	Behälter/System	EURO (jährlich)
a	60-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	128,96 €
b	120-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	257,92 €
c	240-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	515,83 €
d	770-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	827,48 €
e	770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	1.654,96 €
f	770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	1.614,96 €
g	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	2.364,23 €
h	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	2.324,23 €
i	2.500 L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	5.373,24 €
j	4.500-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	9.671,84 €

k	70-L-Abfallsack (Gebühr je Sack)	2,90 €
---	-------------------------------------	---------------

- (2) Die Jahresgebühren für die Behälter zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 8 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung betragen

a	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	2.054,08 €
b	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	2.014,08 €
c	2.500 L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	4.668,36 €
d	4.500-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	8.403,04 €

- (3) Die Gebühren zu Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a bis j und zu Abs. 3 a bis d steigen oder verringern sich bei wöchentlich mehrfacher bzw. geringerer Abfuhr linear bezogen auf 52 Abfahrten pro Jahr.
- (4) Bei Einführung neuer Gefäßsysteme zu Abs. 1 werden ein Literatz von **2,15 €** und neuer Gefäßsysteme zu Abs. 2 ein Literatz von **1,83 €** zu Grunde gelegt
- (5) Soweit alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle gemäß § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR kompostiert werden, wird ein Abschlag von 0,10 EURO je Liter Restmüllvolumen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 a – j dieser Satzung gewährt.

Artikel 2

§ 7 Abs. 1 „Gebühren für Bioabfall“ erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der Bioabfallabfuhr gemäß § 8 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR wird für ein 120 l – Gefäß eine Jahresgebühr von **53,58 €** und für ein 240 l – Gefäß eine Jahresgebühr von **80,37 €** pro Bioabfallbehälter erhoben.

Artikel 3

§ 9 „Gebühren für Sonderabfahren“ erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Abfuhr von Abfällen gemäß § 8 Abs. 2 Abschnitt I i) – k), Abschnitt II e) – g), Abschnitt III g) – i) Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR vom 19.12.2005 wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus nachfolgender Auflistung.

		2018 €
Sperr-/ Restmüll	1,5 m ³	100
	2,5 m ³	120
	5,5m ³	200
	7,0m ³	240
	10,0m ³	300
Grünabfälle (Stammholz Ø < 20 cm)	1,5 m ³	95
	2,5 m ³	105
	5,5m ³	150
	7,0m ³	170
	10,0m ³	220
Boden und Steine	1,5 m ³	100
	5,5m ³	Gebühr nach § 9 (1)
	7,0m ³	Gebühr nach § 9 (1)
Bauschutt	1,5 m ³	90
	2,5 m ³	100
	5,5m ³	170
	7,0m ³	190
Baumischabfälle	1,5 m ³	150
	2,5 m ³	175
	5,5m ³	Gebühr nach § 9 (1)
	7,0m ³	Gebühr nach § 9 (1)
	10,0m ³	Gebühr nach § 9 (1)

Die Bereitstellung des Containers erfolgt 7 Tage mietfrei. Für jeden weiteren begonnenen Tag beträgt die Standmiete 1,- €. **Bei einer Aufstellung über den Zeitraum von drei Monaten hinaus, beträgt die Miete je Monat 15 €.**

Artikel 4

§ 10 „**Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen**“ erhält folgende Fassung:

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühren für den Recyclinghof Donnerberg betragen:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Mindestgebühr bei Verwiegung (Nettogewicht < 200 kg) Pauschalbetrag	Gebühren je Gewichtstone bei Verwiegung (Nettogewicht ≥ 200 kg) €/t	Gebühren für Kleinanlieferungen 1 Kofferraum, Vergleichsvolumen: 3 Säcke a 70 l €	Gebühren für Kleinanlieferungen Kofferraum zzgl. hintere Fahrgastzelle Vergleichsvolumen: 6 Säcke a 70 l €	Gebühren für Kleinanlieferungen Innenraum komplett ausgenutzt Vergleichsvolumen: 9 Säcke a 70 l €
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	52,50	349,00	23,00	Verwiegung	Verwiegung
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	52,50	349,00	23,00	Verwiegung	Verwiegung
17 06 03	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält a) Private Anlieferungen von HBCD-haltigen Dämmmaterialien b) Gewerbliche Anlieferungen von HBCD-haltigen Dämmmaterialien c) sonstiges	a) keine Annahme b) keine Annahme c) 55,00	a) keine Annahme b) keine Annahme c) 365,00	a) 30,00 b)keine Annahme c) 10,00	a) 60,00 b) keine Annahme c) 20,00	a) 90,00 b) keine Annahme c) 30,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	18,00	119,00	16,00	Verwiegung	Verwiegung
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	34,50	230,00	11,00	Verwiegung	Verwiegung
19 12 12	Sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen	34,50	230,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	22,50	149,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt A III	16,00	105,00	7,00	14,00	Verwiegung

20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle - Gartenabfälle/ einschl. vorsortierter Friedhofsabfälle	10,50	69,00	5,00	8,00	10,00
20 03 07	private Anlieferungen von Sperrmüll aus Bottroper Haushalten * maximal zwei Anlieferungen pro Jahr	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 03 07	Sperrmüll	29,00	195,00	7,50	11,00	15,00

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Gebühren für den Recyclinghof Raiffeisenstr. 2 b betragen:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühren je cbm	Gebühren für Kleinanlieferungen : 1 Kofferraum, Vergleichsvolumen: 3 Säcke a 70 l	Gebühren für Kleinanlieferungen: Kofferraum zzgl. Hintere Fahrgastzelle Vergleichsvolumen: 6 Säcke a 70 l	Gebühren für Kleinanlieferungen : Innenraum komplett ausgenutzt, Vergleichsvolumen: 9 Säcke a 70 l
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt A III	65,00 €	7,00 €	14,00 €	Zuordnung nach Volumenklasse 1
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle - Gartenabfälle/ einschl. vorsortierter Friedhofsabfälle	30,00 €	5,00	8,00	10,00
20 03 07	private Anlieferungen von Sperrmüll aus Bottroper Haushalten * maximal zwei Anlieferungen pro Jahr	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 03 07	Sperrmüll	30,00	7,50	11,00	15,00

Artikel 5

Anlage 1 der Abfallgebührensatzung Annahmekatalog am Recyclinghof Donnerberg

Die Anlage 1 zu der Abfallgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Neuaufnahme der Position

19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
----------	--

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur ersten Änderung der Abfallgebührensatzung der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 29.11.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister oder der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop, den 29.11.2017

gez.

Paul Ketzer

Verwaltungsratsvorsitzender

Die öffentliche Bekanntmachung steht auch auf der Internetseite der Stadt Bottrop unter:
www.bottrop.de/rathaus/bekanntmachungen/index.php